

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1800)

**Rubrik:** Vollziehungsausschuss

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXIV.

Bern, 29. Januar 1800. (9. Pluviose VIII.)

## Gesetzgebung.

Großer Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

§ 60. Wenn das Weidrecht bloß den Besitzern von Rechtsamen zusteht, so sollen sie sich untereinander vergleichen, wer dieses als Entschädigung erhalten Land übernehmen soll.

61. Das Recht auf eine Natural-Entschädigung kann aber gegen keinen Anteilhaber solcher Rechtsamen ausgeübt werden, wenn er, nach Vorschrift des 10ten Abschnitts, den Austausch begeht.

62. Wenn aber das Weidrecht den Bürgern einer ganzen Gemeinde zusteht, so soll es dürftigen Gemeindsgenossen zum Anbau auf Termine, die die Gemeinde bestimmt, angewiesen werden.

63. Wenn das zur Entschädigung an den Weidrechteigentümer abgetretene Land innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der geschehenen Abtheilung nicht der Gemeinweidigkeit entzogen, und angebaut, oder in der Folge wieder zum Weidgang geschlagen wird, so hat der ursprüngliche Grundbesitzer das Recht, dasselbe um den gerichtlich bestimmten Werth des Weidrechts wieder an sich zu ziehen.

64. Er ist in diesem Falle, in Rücksicht der Bezahlung, völlig den Vorschriften des 9ten Abschnitts unterworfen, ausgenommen, daß der Termin ihrer Zahlfälligkeit erst von dem Tage des angekündigten Tuges läuft.

## Dreizehnter Abschnitt.

Verbindlichkeit der gerichtlichen Bestimmung des Loskaufspreises.

§. 65. Der Besitzer des dienstbaren Guts kann, sobald er die Schätzung von dem Distriktsgericht begeht hat, unter keinem Vorwande mehr zurück treten, sondern er ist schuldig, die Loskaufung seines Grundstücks zu vollziehen.

66. Beide Partheien sind schuldig, sich dem auf die obige Weise gerichtlich bestimmten Loskaufe zu unterziehen.

67. Wenn jedoch eine der oben vorgeschriebenen Vorschriften von dem Distriktsgericht nicht beobachtet worden wäre, so kann die Parthei, die sich das durch benachtheilt glaubt, die Cassation fordern.

## Vierzehnter Abschnitt.

Vorschriften für die Frist und Hütung.

§ 68. Wer auf einem der oben bestimmten Wege sein Grundstück von der Gemeinweidigkeit befreit, ist schuldig, die zur Abwehrung des Viehes von seinem Land zur Weidzeit nötige Frist oder Hütung zur Hälfte zu geben.

69. Denjenigen, welche das Weidrecht auf den umliegenden Gütern ausüben, liegt die Pflicht ob, die andere Hälfte der Frist oder Hütung zu leisten.

## Fünfzehnter Abschnitt.

Vorschrift über die Kosten.

§ 70. Die Partheien können sich für die wegen einer solchen Loskaufungssache zu machenden Versammlisse, Reisen, und so weiter, keine Kosten fordern.

71. Die Gerichte sollen wegen derselben keine Gebühren fordern.

72. Die Partheien tragen gemeinschaftlich die Schätzungsosten, die Schreibemolumente, und die Kosten der Vermessung, da wo eine solche vorgenommen werden müssen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, in Erwagung des Gesetzes vom 7. Januar, welches gegen die Bürger Laharpe, Secretan und Oberlin, schwere Anschuldigungen enthält;

In Erwagung, daß die Bürger Laharpe und Secretan den gesetzgebenden Rathen Vertheidigungsschriften einsandten und unmittelbar darauf abreisten, ehe eine Erklärung, ob sie als gerechtfertigt oder nicht anzusehen, erschienen war;

In Erwagung überdies des Benehmens der Bürger Laharpe, Secretan und Oberlin in der würgesetzlichen Nachmittagssitzung vom 7. Januar;

In Erwagung endlich, daß die Constitution der vollziehenden Gewalt die Sorge für die innere und äußere Sicherheit der Republik überträgt,

b e s c h l i e ß t :

1) Die Bürger Laharpe, Secretan und Oberlin, sollen einstweilen in dem von ihnen gewählten Aufenthaltsorte verbleiben.

2) Sie befinden sich daselbst unter der Aufsicht der constituirten Gewalten; diese Gewalten sind beauftragt, auf ihr Betragen Acht zu geben und jeden unregelmäßigen Schritt von ihrer Seite, zu verhüten.

3) Es ist indeß jedem öffentlichen Beamten zur Pflicht gemacht, ihnen den Schutz zuzusichern, den die Gesetze ihnen gewähren.

4) Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der schnellen Kündmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 20. Jan. 1800.

Folgen die Unterschriften.

Rechtfertigungsschrift des Bürgers Laharpe, an die gesetzgebenden Räthe der einen und unheilbaren helvetischen Republik.

(Fortsetzung.)

Genehmen seit der Resolution.

Die Vertheidigung des Generals Laharpe führte natürlicher Weise die Untersuchung des gegen ihn erlassenen Urtheils, und der Gewalt, welche dasselbe bestätigt hatte, nach sich. Ich widmete der Vertheidigung meines Unverwandten und Freundes eine besondere Denkschrift, und bewies die Gerechtigkeit der Ansforderungen seiner Familie; der einzigen, deren völliger Umsturz durch die Feinde der Revolution bewerkstelligt worden war.

In einem weitläufigern Werke griff ich die Gewalt an, welche sich herausgenommen hatte, das Volk in Ketten zu legen. — Diese Schriften verschafften mir im Brachmonat 1797 die Ehre einer förmlichen in Acht-Erklärung, die ich mit allen denjenigen theilte, welche zum Druck beigetragen hatten, um die Wahrheit bekannt zu machen. Man begehrte sogar von dem fränkischen Direktorium, wo nicht meine Auslieferung, doch wenigstens meine Vertreibung aus Frankreich; und ohne den 18. Fruct. war ich gehindert, anderswo eine Zufluchtstätte zu suchen.

Diese Bekanntmachungen enthielten übrigens für

die Regenten von Bern und von Helvetien eben so viele ernsthafte Ermahnungen, sich schleunig mit den Mitteln zu beschäftigen, ihre Verfassungen zu verbessern. Anstatt auf der Stelle daran zu arbeiten, hofften sie durch kleinliche Umtriebe eine Bewegung aufzuschieben, welche sie nicht mehr zurückhalten konnten, die es ihnen aber mit ein wenig Klugheit leicht gewesen wäre, nach Willen zu lenken.

Die Bürger Tillier und Moutach wurden in dieser Absicht nach Paris gesandt. Der erste war mir von einem Mitglied der alten Regierung (dem Bürger Thormann, Landvogt von Morsee) als ein Mann angekündigt, in dessen Rechtfässigkeit ich ein volles Vertrauen haben könne. Er von seiner Seite äußerte den Wunsch, mich zu sprechen. Ein Bürger, der mit uns beiden bekannt war, (der Banquier Billy Vanberchem,) nahm es auf sich, eine Zusammenkunft zwischen uns bei ihm zu veranstalten. Ich überließ es ihm, den Tag und die Stunde zu bestimmen. Meine Absicht war, dem Bürger Tillier mit Freimüthigkeit ein Gemälde unserer gegenseitigen Lage vorzulegen, und ihm mit Nachdruck die Nothwendigkeit von schleunigen Verbesserungen fühlen zu machen. Noch jetzt weiß ich nicht, warum die Zusammenkunft nicht statt hatte. Verdrießlich, so die Hoffnung eines Vergleichs verschwinden zu sehen, hielt ich für nothwendig, mich wenigstens schriftlich zu erklären, und erließ an den B. Monod, Präsident der Verwaltungskammer vom Leman, einen weitläufigen Brief, welchen er nach meiner Anleitung dem B. Thormann übergab.

Ich weiß, daß dieser Brief nach Bern gesandt wurde, und Aufsehen erregte; aber wie wäre es möglich, den guten Rath eines Feindes zu benutzen? der meinige wenigstens wurde verachtet; was mich indessen nicht befremdet, denn man konnte ihn verdächtig finden. — Die nachherigen Ereignisse haben jedoch bewiesen, daß er aufrichtig war; und der Gedanke gewährt mir wahre Zufriedenheit, daß es wenigstens nicht an mir fehlte, diejenigen zu retten, welche meinen Untergang geschworen hatten.

Die Regierenden hatten noch Zeit, den Sturm zu beschwören, allein sie thaten nichts; sie verstanden weder in Paris, noch in Helvetien zu unterhandeln. — Ihre Militäranstalten waren schlecht; in wenig Tagen überliessen sie dem Sieger die Frucht von drei Jahrhunderten von Ersparnissen, und deßten vor ganz Europa das Geheimniß der Schwäche der alten Conföderation auf.

Ehre dem Andenken der Männer, wenn sie schon im Irrthum waren, die damals den Ruf von Tapferkeit, welchen sich die Nation erworben hatte, fortpflanzten, und bei Neuenegg, bei Büren und an der Schindellegi erneuerten! — Über ewige Vorwürfe den Regenten, welche so die Nationalehre aufs Spiel setzten! — Du dekest wenigstens diesen Fehler durch